

VIZE-MINISTERPRÄSIDENT

**MINISTER FÜR GESUNDHEIT
UND SOZIALES, RAUMORDNUNG
UND WOHNUNGSWESEN**

ANTONIOS ANTONIADIS

RUNDSCHREIBEN

An die Heimleiter der Wohn- und
Pflegezentren für Senioren (WPZS) in der
Deutschsprachigen Gemeinschaft

Eupen, 17. Januar 2022

Unser Zeichen: AA/JN/03298

Ihr Ansprechpartner: Jennifer Nyssen, +32 (0) 87 596 453, jennifer.nyssen@dgov.be

COVID-19: Aktuelle Maßnahmen in den Wohn- und Pflegezentren für Senioren

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Corona-Pandemie stellt uns nahezu täglich vor neue und große Herausforderungen. Die Omikron-Variante hat das Infektionsgeschehen und die Lage noch einmal deutlich verändert. Diese neue Situation hat auch auf die Wohn- und Pflegezentren für Senioren in der DG einen Einfluss.

Die schnellere Ausbreitung der Omikron-Variante führt aktuell zu einem starken Anstieg der Anzahl von Neuinfektionen. Die Infektionsraten in den WPZS sind aufgrund Ihrer guten Arbeit derzeit niedrig. Dennoch ist Vorsicht weiterhin geboten, um die Bewohnerinnen und Bewohner sowie das Personal der Einrichtungen bestmöglich zu schützen.

Auf Grundlage neuester wissenschaftlicher Erkenntnisse über die Omikron-Variante wurde in Konzertierung mit den anderen Teilstaaten sowie dem Föderalstaat die Test- und Quarantänestrategie erneut abgeändert. Sie gilt seit dem 10. Januar 2022 (s. Punkt 6 in diesem Schreiben).

Den besten Schutz für das Personal, die Bewohnerinnen und Bewohner sowie für die Besucher bietet weiterhin die Impfung und die Booster-Impfung. Sie sind sicher und schützen vor einem schweren Verlauf.

Die hier beschriebenen Maßnahmen basieren auf den föderalen Richtlinien von Sciensano sowie auf dem Beschluss des jeweils aktuellen Konzertierungsausschusses.

SEITE 1 VON 6

VIZE-MINISTERPRÄSIDENT

MINISTER FÜR GESUNDHEIT UND SOZIALES, RAUMORDNUNG UND WOHNUNGSWESEN

ANTONIOS ANTONIADIS

Als zuständiger Minister für Gesundheit und die Aufsicht über die Wohn- und Pflegezentren möchte ich anhand des vorliegenden Rundschreibens die überarbeiteten Maßnahmen mitteilen, die prinzipiell seit dem 10. Januar 2022 durch folgendes Rundschreiben bestätigt werden.

Nachstehend markieren die roten Textstellen Neuerungen oder Anpassungen zum letzten Rundschreiben vom 30. Juni 2021

Allgemeine Grundsätze

1. Es gilt weiterhin eine Maskenpflicht für Besucher (Kinder unter 12 Jahren sind davon ausgeschlossen), Ehrenamtliche und das Personal der Einrichtung. Eine Impfung schützt den Geimpften vor einem schweren Krankheitsverlauf im Fall einer Infektion. Trotzdem besteht weiterhin das Risiko der Übertragung des Virus.
2. Es gelten die angepassten Quarantänebestimmungen, die unter Punkt 6 des vorliegenden Schreibens geregelt werden.
3. Die föderalen Regeln zur Bekämpfung des Coronavirus in Belgien werden durch das vorliegende Rundschreiben nicht aufgehoben. Der Bewohner wird im Rahmen dieser Regelung als alleinstehende Person betrachtet.
4. Die Impfung ist eine freiwillige Entscheidung für Bewohner, Personal, Aushilfs- und studentische Kräfte, Ehrenamtliche und externe Dienstleister. Es darf keine Unterscheidung zwischen geimpften und nicht-geimpften Personen geben. Jedem Bewohner wurde ein Impfangebot gemacht. Es gehört daher zur Selbstbestimmung der nicht-geimpften Bewohner, das Risiko einer Infektion in Kauf zu nehmen.

Die Regierung möchte im Folgenden Empfehlungen von Maßnahmen aufzeigen, die gestaffelt oder ab sofort in Gänze zulässig sind. Vorgaben sind entsprechend formuliert.

Spezifische Maßnahmen:

1. Aktivitäten

Empfehlung: Es gibt keine Einschränkungen in der Mobilität der Bewohner innerhalb der Einrichtung. Die Aktivitäten können entweder individuell oder im Kollektiv organisiert werden. Die Kontaktblasen in den Wohnbereichen können aufgehoben werden.

- Für die Organisation von Aktivitäten, an denen Angehörige der Bewohner beteiligt sind, sind die föderalen Regelungen für organisierte Aktivitäten zu beachten. Die

VICE-MINISTERPRÄSIDENT

MINISTER FÜR GESUNDHEIT UND SOZIALES, RAUMORDNUNG UND WOHNUNGSWESEN

ANTONIOS ANTONIADIS

Aktivitäten finden unter Berücksichtigung der geltenden Abstandsregeln statt, es gilt **die Maskenpflicht für Besucher**.

- Externe Dienstleister (Frisöre, Fußpfleger, Priester, Animatoren...) können ihre Tätigkeit innerhalb der Einrichtung ausüben – unter Einhaltung der Hygienevorschriften und der föderalen Maßnahmen für den jeweiligen Sektor.

2. Hausinterne Mahlzeiten der Bewohner

Empfehlung: Jede Einrichtung kann die Mahlzeiten im Restaurant oder die Gemeinschaftsräume für alle Covid-negativen und symptomfreien Bewohner anbieten.

Vorgabe: Bewohner der betreuten Wohnungen können im Restaurant des WPZS an einem separaten Tisch ihre Mahlzeit einnehmen.

3. Cafeteria

Die Cafeteria wird in erster Linie als Begegnungsstätte gesehen, ein Ort, an dem sich die Bewohner untereinander und ihre Besucher treffen können.

Vorgabe: Die Cafeteria kann von Mitarbeitern, Ehrenamtlichen, Bewohnern und ihren Besuchern sowohl drinnen als auch draußen genutzt werden.

Es gelten die Horeca-Mindestregeln

- Pro Tisch sind höchstens 6 Personen erlaubt, Kinder bis 12 Jahre einschließlich nicht inbegriffen.
- Das Tragen einer Maske ist für Personal und Besucher (ab 12 Jahren), insofern sie nicht am Tisch sitzen, Pflicht.
- Die Tische sind im Abstand von mind. 1,5m zu platzieren

4. Besuche

Vorgabe: Die Besuchsmöglichkeiten für Angehörige werden in jedem Fall aufrechterhalten. Ausschließlich bei Clustern erfolgt eine entsprechende Absprache mit dem Hygieneinspektor.

Damit die WPZS und Einrichtungen für Menschen mit Beeinträchtigung in der DG für Besuche offenbleiben, wird den Trägern Selbsttests zur Verfügung gestellt. Es findet keine Kontrolle der Durchführung der Tests oder der Resultate seitens des Ministeriums statt. Der Impfstatus ist für die Vergabe der Selbsttests unerheblich.

Jeder Besucher muss die unten aufgeführten Maßnahmen einhalten:

- die üblichen Hygieneregeln (Handhygiene, Husten in die Ellenbeuge, usw.);

VICE-MINISTERPRÄSIDENT

MINISTER FÜR GESUNDHEIT UND SOZIALES, RAUMORDNUNG UND WOHNUNGSWESEN

ANTONIOS ANTONIADIS

- das Anwenden der Händehygiene (Händewaschen mit Seife oder hydroalkoholischem Gel) ist für Besucher und Bewohner obligatorisch:
 - o beim Betreten und Verlassen der Einrichtung;
- das Tragen einer chirurgischen Maske durch den Besucher ist für die Gesamtzeit seines Aufenthaltes in den öffentlichen/ gemeinschaftlichen Bereichen der Einrichtung verpflichtend;
- Finden Besuche in den privaten Räumen der Bewohner statt, dürfen die Bewohner von Doppelzimmern nicht gleichzeitig Besuch im Zimmer empfangen. Auf diese Weise wird vermieden, dass Besucher aus unterschiedlichen Haushalten gleichzeitig sich im selben Zimmer aufhalten.,
- Bereiche, in denen Besuche organisiert werden, werden regelmäßig belüftet.

Empfehlung:

- körperlicher Kontakt zwischen dem Bewohner und den Besuchern ist unter Einhaltung der Hygieneregeln erlaubt;
- Besucher und Bewohner werden darüber aufgeklärt, dass die Impfung vor der Entwicklung einer schweren Form des Krankheitsverlaufes schützt, aber zum jetzigen Zeitpunkt nicht wissenschaftlich belegt ist, ob und in welcher Intensität das Virus von einer geimpften Person weitergegeben werden kann.
- die direkte Übergabe von Gegenständen oder Lebensmitteln zwischen Besuchern und Bewohner kann ohne Einhaltung einer Quarantänezeit für das Objekt zugelassen werden;
- gemäß der internen Organisation der Einrichtung können Besuche an allen Wochentagen stattfinden;
- Bei wiederholter Nichteinhaltung der Regeln, kann dem Besucher im Rahmen des Hausrechts der Einrichtung der Zutritt in die Einrichtung verwehrt werden.

5. Aktivitäten außerhalb der Einrichtung

Vorgabe: Spaziergänge oder Aktivitäten im Freien **auch außerhalb der Einrichtung und ohne Begleitung durch Personal** sind unter Einhaltung der föderalen Maßnahmen möglich. Auch das Einkaufen außerhalb der Einrichtung ist gestattet und unterliegt weiterhin der Einhaltung der Hygienemaßnahmen.

Die Quarantäne der Bewohner bei Rückkehr derartiger Ausflüge ist nicht notwendig.

Empfehlung: Die Ausflüge von Bewohnern mit ihren Familien können unter Einhaltung der föderalen Maßnahmen stattfinden.

VICE-MINISTERPRÄSIDENT

**MINISTER FÜR GESUNDHEIT
UND SOZIALES, RAUMORDNUNG
UND WOHNUNGSWESEN**

ANTONIOS ANTONIADIS

6. Quarantänebestimmungen für NICHT Covid+: Neu-Einzüge, Rückkehrer aus einem Aufenthalt MIT Übernachtung und Hoch Risikokontakten in der Einrichtung

Vorgabe: Es wird nicht mehr zwischen dem Ort der Rückkehr oder einem Neu-Einzug unterschieden. Grundsätzlich gilt:

Nicht geimpfte Personen: **10 Tage in Quarantäne**, ab dem **7. Tag** kann die Quarantäne **aufgehoben** werden, **WENN** täglich Autotests (Schnelltests) vorgenommen werden **UND** strikte Vorsichtsmaßnahmen getroffen werden

Unvollständig geimpfte Personen: **7 Tage Quarantäne**. Ab dem **4. Tag** kann die Quarantäne **aufgehoben** werden, **WENN** täglich Autotests (Schnelltests) vorgenommen werden **UND** strikte Vorsichtsmaßnahmen getroffen werden

⇒ Unvollständig geimpft = Basisimpfung ist mehr als 5 Monate her oder 3. Impfung noch nicht erhalten

Vollständig geimpfte und/oder genesene Personen: **keine Quarantäne** **ABER** die Person muss während **10 Tagen strikte Vorsichtsmaßnahmen** treffen

⇒ Vollständig geimpft = 2 Impfungen (2. nicht länger als 5 Monate her) oder 3 Impfungen (3. nicht länger als 5 Monate her)

⇒ Genesene Person = Zertifikat nicht älter als 5 Monate

Dieselben Regeln gelten auch für die Allgemeinheit, d.h. auch für das Personal.

„Ausflug“ nach Hause:

Abwesenheit von < 48 Stunden:

KEINE Quarantäne

KEIN Test notwendig vor der Rückkehr in die Einrichtung

Während der Quarantäne sind keine Besuche erlaubt – hier wird der föderalen Regel gefolgt, dass weder Besuche noch Besucher für/bei einer Person in Quarantäne gestattet sind. **Für Besuche in Palliativsituation und bei Sterbefällen gelten die im Rundschreiben vom 07.April 2020 veröffentlichten Regelungen.**

VIZE-MINISTERPRÄSIDENT

**MINISTER FÜR GESUNDHEIT
UND SOZIALES, RAUMORDNUNG
UND WOHNUNGSWESEN**

ANTONIOS ANTONIADIS

7. Maßnahmen bei Isolierung (krank oder positiver Test)

Es wird bei der Dauer der Isolierung kein Unterschied gemacht zwischen geimpften, teilweise geimpften und ungeimpften Personen

- ⇒ Die Isolierung bei **Bewohnern mit stärkeren Symptomen oder nach einem Krankenhausaufenthalt** bleibt weiterhin bei **14 Tagen (inklusive Dauer Krankenhausaufenthalt)**
- ⇒ Für die **asymptomatischen Bewohner oder Bewohner mit leichten Symptomen** ist die Isolierung von 14 auf **10 Tage** reduziert worden (!! Bedingung kein Fieber während 3 Tagen und Verbesserung der klinischen Beschwerden).
- ⇒ Bei **immunosuppressiven Bewohnern** bleibt die Dauer der Isolierung auf **21 Tage** festgelegt
- ⇒ Für das **Personal** ist die Isolierung auf **7 Tage** reduziert worden und im **Anschluss Tragen einer FFP2 Maske (!! ohne Valve) am Arbeitsplatz während drei Tagen.**

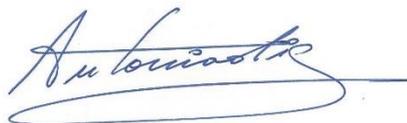
Asymptomatisches COVID + Pflegepersonal kann in Covid Einheiten eingesetzt werden, insofern ein akuter Personalmangel besteht.

Bei Clustern erfolgt eine entsprechende Absprache mit dem Hygieneinspektor beziehungsweise mit seinem Stellvertreter in der Deutschsprachigen Gemeinschaft

Dieses Rundschreiben ist bis auf weiteres gültig.

Für das Engagement der Mitarbeiter Ihrer Einrichtung möchte ich Ihnen herzlich danken.

Freundliche Grüße



Antonios Antoniadis
Vize-Ministerpräsident